

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 326a Ds 30/23
2140 Js 95/22



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Betreuer:

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Dirk Audörsch**, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort, Gz.: 0011/23.S

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht Hamburg-Altona - Strafrichter -, - Abteilung 326a -, in der Sitzung vom 18.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

[REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dirk Audörsch
als Verteidiger

[REDACTED]
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse

Gründe:

I.

Der ledige Angeklagte wurde am [REDACTED], geboren.

II.

Mit Anklageschrift vom 8. Februar 2023 war dem Angeklagten vorgeworfen worden, in Hamburg am 30.8.2022 gegen 22:50 Uhr in der Spielhalle [REDACTED] zunächst in eine verbale Auseinandersetzung mit dem Geschädigten [REDACTED] geraten zu sein. In deren Verlauf sollen sich beide gegenseitig geschubst und mit den Fäusten geschlagen haben. Der Angeklagte soll unvermittelt ein rotes Taschenmesser aus seiner Hosentasche gezogen und mehrmals mit dem Messer auf den Geschädigten eingestochen und diesem eine oberflächlich blutende Schnittverletzungen am Hals unterhalb des Kindes zugefügt haben. Der Geschädigte wiederum hätte einen Beistelltisch ergriffen und mit diesem versucht, den Angeklagtenwegzudrücken, um weitere Angriffe und Verletzungen abzuwehren.

Das Gericht hat im Rahmen der Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt feststellen können:

Am 30.08.2022 bespielte der Zeuge [REDACTED] einen Spielautomaten in der Spielhalle [REDACTED]. Er verlor an diesem Tag große Mengen Geld an dem von ihm bespielten Automaten. Nachdem er sein gesamtes Geld verspielt hatte, verließ er den Automaten, um erneut Geld zu holen. In der Zwischenzeit hatte aber bereits der Angeklagte [REDACTED] seinerseits damit begonnen, den augenscheinlich unbesetzten Automaten zu bespielen. Daraufhin wurde er vom Zeugen [REDACTED] nach dessen Rückkehr darauf hingewiesen, dass dies „sein“ Automat sei und der Angeklagte einen anderen Automaten bespielen solle. Als der Angeklagte sich weigerte den Automaten aufzugeben, folgte eine verbale Auseinandersetzung, die schließlich eskalierte.

Nach gegenseitigem Schubsen ging der dem Angeklagten körperlich deutlich überlegene Zeuge [REDACTED] mit erhobenen Fäusten auf den Angeklagten zu und begann, den Angeklagten ins Gesicht zu schlagen. Sodann zückte der Angeklagte ein kleines Taschenmesser und stach damit in Verteidigungsabsicht mehrmals in Richtung des Zeugen [REDACTED] um weitere Angriffe und Verletzungen abzuwehren, wobei er dem Zeugen [REDACTED] eine oberflächliche Schnittwunde in Halsgegend zufügte.

Dieser nahm daraufhin einen Beistelltisch, mit dem er versuchte, Platz zwischen sich und dem Angeklagten zu schaffen. Durch die Intervention der anderen Spielhallenbesucher konnten die Streitenden getrennt werden.

III.

Diese Feststellungen sind Ergebnis der Beweiswürdigung. Sie beruhen maßgeblich auf den Aussagen der Zeugin Braasch.

Der Angeklagte hat keine Angaben zum Tatablauf gemacht.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, einen augenscheinlich freien Spielautomaten in der Spielhalle [REDACTED] in Betrieb genommen zu haben und daraufhin vom Angeklagten konfrontiert worden zu sein, dass es sich dabei um den Automaten des Angeklagten handeln solle. Daraufhin habe sich ein Streit entwickelt. Wer zuerst geschlagen habe, das erinnere er nicht. Jedenfalls habe der Angeklagte im Verlauf des Streits wohl ein Messer gezogen und ihn in seiner Halsgegend verletzt. Er räumte ein, das Messer des Angeklagten selbst nicht wahrgenommen zu haben. Die Verletzung habe er selbst erst bemerkt, nachdem die Auseinandersetzung bereits

beendet gewesen sei.

Nach den glaubhaften und frei von jeder Belastungstendenz gemachten Angaben der Zeugin [REDACTED] die zum Tatzeitpunkt als Aufsicht in der Spielhalle tätig war, stellte sich das Geschehen jedoch etwas anders dar. Sie schilderte, dass sie den Zeugen [REDACTED] schon länger kenne, da dieser ein Stammgast in der Spielhalle gewesen sei. Es handele sich normalerweise um einen ruhigen und besonnenen Einzelgänger. An diesem Tag habe er, wie die Zeugin [REDACTED] ausführt, jedoch erhebliche Mengen Geld an einem bestimmten Automaten verloren. Als er den Automaten verließ, um Geld zu holen und daraufhin der Angeklagten am Automaten vorgefunden hätte, sei er einfach „ausgeflippt“. Sie schilderte, dass ein Automat, an dem ein Spieler eine erhebliche Menge Geld verloren habe, stets so lange weiter bespielt werden müsse, bis sich ein Gewinn einstellt. Die Zeugin [REDACTED] beschrieb daher das Auftreten des Angeklagten als „provokant“, da es nicht der Sitte in entspreche, in einem Spielhallenbetrieb ein freies Gerät ohne vorheriges Nachfragen in Betrieb zu nehmen. Der Zeuge [REDACTED] sei aber einfach mit den Fäusten auf den Angeklagten losgegangen, woraufhin dieser auch aufgrund seiner körperlichen Unterlegenheit Angst bekommen und versucht habe, sich mit dem Messer zu verteidigen.

Aus den Schilderungen der Zeugin [REDACTED] folgt zur Überzeugung des Gerichts, dass die körperliche Auseinandersetzung durch den Zeugen [REDACTED] initiiert wurde. In Abweichung zu den Schilderungen des Zeugen [REDACTED] war bereits der Ausgangspunkt der Streitigkeit anders als von diesem geschildert. Der fragliche Automat wurde nicht von ihm selbst, sondern zuerst von dem Angeklagten in Betrieb genommen, woraufhin sich ein Streit und die körperliche Auseinandersetzung ausgehend von dem Zeugen [REDACTED] entwickelte.

IV.

Der Angeklagte war daher freizusprechen, er ist wegen Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt. Der Stich mit dem Messer war erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des Zeugen [REDACTED] von sich abzuwehren. Durch die körperlichen Übergriffe des Zeugen [REDACTED] auf den Angeklagten, insbesondere die Faustschläge, war die Gesundheit des Angeklagten in erheblichem Maße bedroht. Die Verteidigungshandlung, d.h. der Stich mit dem Messer, war auch zur Abwehr des Angriffs erforderlich. Der Verteidiger muss sich unter mehreren gleich geeigneten Mitteln grundsätzlich des mildesten Mittels bedienen. Der Angeklagte ist deutlich schwächer und auch etwas kleiner als der Zeuge [REDACTED]. In Anbetracht der körperlichen Überlegenheit des Zeugen [REDACTED] ist hier kein mit dem Messereinsatz vergleichbar effektives Mittel ersichtlich.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.05.2024

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle